

Bei einem Wassergehalt unter 0,5 % im Monatsmittel ist die Mindermenge gegenüber 0,5% der gelieferten Teermenge zuzuschlagen.

Als Monatsmittel gilt das Mittel der in dem Lieferwerk und bei dem Empfänger festgestellten Mittelwerte der Analysen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 466

Gütwerte für Braunkohlenrohteer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien

Leichtöl:

H₂O nicht über 0,2 %
 Staub nicht über 0,02 %
 Siedeverlauf bis 100° C nicht unter 6 Vol. %
 für ganz oder teilweise entphenoltes Leichtöl nicht unter 1 Vol. %
 Siedende 95 Vol. % nicht über 240° C.

Mittelöl:

H₂O nicht über 0,4 %
 Staub nicht über 0,1 %
 Asche nicht über 4 mg/100 g
 Asphalt nicht über 1 % (normalbenzinunlöslich)*
 Siedeverlauf bis 320° C nicht unter 80 Vol. %
 Siedende 95 Vol. % nicht über 340° C.

Teer, normal:

H₂O nicht über 0,5 %
 Staub nicht über 0,5 %
 Asphalt nicht über 4 % (normalbenzinunlöslich)*
 Flammpunkt nicht unter 80° C
 d/50 nicht über 0,955
 Siedeverlauf bis 320° C nicht unter 26 Vol. %.

Teer, trocken (mittellörlarm):

H₂O nicht über 0,5 %
 Staub nicht über 0,5 %
 Siedeverlauf bis 320° C nicht über 15 Vol. %
 Asphalt nicht über 4 % (normalbenzinunlöslich)*

* Die Werte für die Asphaltgehalte gelten nicht für die Lausitzer Teere und Mittelöle.

Preisanordnung Nr. 467.

— Anordnung über die Preise für Phenolatlauge, Rohphenolöl, Phenol, Kresol und Xylenol —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1
 (1) Für Phenolatlauge mit einem Mindestgehalt von 22 % Trockenrohsäure (Rohphenolöl) und einer Absatzigung nicht über 105% gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Gehalte an Inhaltsstoffen werden durch Analysen nach der Radeberger Methode ermittelt.

(4) Die Abnehmer von Phenolatlauge haben 90% des Alkali in Form von regenerierter Lauge ohne Berechnung, ab Werk, frei verladen, ausschließlich Verpackung, zurückzuliefern.

§ 2
 (1) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) gelten für die Inhaltsstoffe die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Gehalte an Inhaltsstoffen werden durch Analysen nach der Radeberger Methode ermittelt.

(4) Trockenrohsäure (Rohphenolöl) wird in zwei Güteklassen, ersichtlich aus der Anlage 2 zu dieser Preisanordnung, eingeteilt.

(5) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) der Güteklasse I gelten die sich aus Abs. 1 ergebenden Industrieabgabepreise.

(6) Für Trockenrohsäure (Rohphenolöl) der Güteklasse II ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Industrieabgabepreisen ein Preisabschlag von 10,— DM für die Tonne Trockenrohsäure (Rohphenolöl) zu berechnen.

§ 3
 Die Industrieabgabepreise für Phenolatlauge (25 % Trockenrohsäure) und für Trockenrohsäuren mit einem Gehalt unter 25 % Phenol (Carbolsäure) sowie für Phenolsolvanextrakte werden vom Ministerium für Schwerindustrie durch Preisbewilligungen in richtiger Relation zu den Preisen dieser Preisanordnung festgesetzt.

§ 4
 (1) Für die aus Trockenrohsäure hergestellten Produkte gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise für Sonderanfertigungen, die von den Abnehmern gefordert werden, sind durch Preisbewilligungen vom Ministerium für Schwerindustrie zu regeln.

(4) Phenol/Kresol-Gemische sind entsprechend dem Mischungsverhältnis auf der Grundlage der Preise für Phenol und Kresol zu berechnen.

§ 5
 (1) Alle durch diese Preisanordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten beim Versand in Kesselwagen und sind Festpreise.

(2) Beim Versand in Fässern usw. ist der abfüllende Herstellerbetrieb berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 50,— DM/t zu berechnen.

§ 6
 (1) Für die aus Trockenrohsäuren hergestellten Produkte gelten bei Lieferung durch den Großhandel folgende Handelsspannen:

1. Streckenhandelsspanne 3 %,
2. Lagerhandelsspanne 20 %.

(2) Beim Abfüllen von Mengen unter einem Originalgebilde ist der Großhandel berechtigt, einen Kleirmengenzuschlag in Höhe von 6,— DM je 100 kg z berechnen.

(3) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich a Lager, verladen.